

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

Lt. Verteiler

Bearbeiter: Herr RA Matthias Schmitz

Telefon: +49 385 588-2343

Telefax: +49 385 588482-2343

E-Mail: Matthias.Schmitz@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 340- 173.100

Schwerin, 21.06.2010

Leitfaden des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

(Leitlinien guter Unternehmensführung)

Diesem Schreiben beigefügt übersende ich den Leitfaden des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern zum Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern. Er soll Anhaltspunkte für die Implementierung und Umsetzung von Grundsätzen guter Unternehmensführung in den Kommunen geben.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der im Leitfaden aufgezeigten Regelungen besteht gegenwärtig nicht. Allerdings weise ich darauf hin, dass sich bereits aus der Bedeutung einer an den Grundsätzen guter Unternehmensführung ausgerichteten wirtschaftlichen Betätigung für die öffentliche Aufgabenwahrnehmung einerseits, als auch für die finanzwirtschaftliche Situation der kommunalen Haushalte andererseits, die Selbstverpflichtung der Kommunen zur Prüfung der Einführung eines örtlichen Corporate Governance Codex ergibt.

Der beigefügte Leitfaden soll dabei als Anregung, Grundlage und Codex-Muster dienen. Mit dem vorgelegten Leitfaden soll gerade dem Transparenzgebot und den besonderen Anforderungen an öffentlich finanzierte Unternehmen Rechnung getragen werden.

Der Abruf des Leitfadens im Internet wird unter der Homepage der Landesregierung möglich sein.

Hinweis an die Landkreise: Ich bitte die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Manfred Vogel

Hausanschrift:

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880

Telefax: +49 385 588-2972/2974

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de

Internet: www.im.mv-regierung.de

Leitlinien guter Unternehmensführung

Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern

Ausgliederungen kommunaler Aufgaben sowie Aufgabenwahrnehmung in privatrechtlichen Gesellschaften stehen nach wie vor im Focus des kommunalpolitischen Interesses. Gleichzeitig wird die Frage, wie dieser Teilbereich kommunalen Handelns gesteuert und kontrolliert wird immer wichtiger. Besonders in der kommunalen Situation werden häufig komplizierte Strukturen zwischen auftragsgebender und ausführender Instanz angetroffen.

Der in der Anlage aufgeführte Leitfaden zur Erstellung einer Leitlinie guter Unternehmensführung wurde auf Grundlage des Deutschen Corporate Governance Codex erarbeitet. Dieser wurde durch eine Regierungskommission erstellt und verpflichtet unter anderen börsennotierte Unternehmen in Deutschland, Entsprechenserklärungen abzugeben.

Der vorgelegte Codex soll sowohl einen Anhalt dafür liefern, inwiefern ein Corporate Governance Codex auch für kommunale Unternehmen angewendet werden kann, als auch dafür, wie dieser in den Kommunen selbst umzusetzen und anzuwenden ist. Wesentliche Themen hierbei sind die Rolle der Kommunen als Gesellschafter der kommunalen Unternehmen, das Zusammenspiel öffentlicher und Unternehmensinteressen, das Risikomanagement und -controlling, die Aufgaben des Aufsichtsrates, die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und kommunaler Politik und mögliche Loyalitätskonflikte. Die Vorlage bezieht sich gleichfalls auch auf international anerkannte Verhaltensregeln und verwendet daher –neben der deutschen Bezeichnung– auch den gebräuchlichen englischen Begriff (Corporate Governance Codex).

Der in der Anlage vorgelegte Corporate Governance Codex soll als Leitfaden für die Kommunen und ihre Gesellschaften, Betriebe und Beteiligungen dienen. **Inhalt und Reichweite der hier aufgezeigten Regelungen müssen durch die Kommunen selbst bestimmt werden.**

Als Mindestinhalt eines kommunalen Corporate Governance Codex seien folgende Aspekte genannt:

1. Regelungen, die die Rechte und Pflichten für das Zusammenwirken aller Verantwortungsträger sowohl auf Seiten der Kommune, als auch auf Seiten des Unternehmens selbst definieren.
2. Regelungen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gewährleistung der Aufgabenerfüllung beim Unternehmen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass das kommunale Vertretungsorgan durch Beschluss Umfang und Qualität der Erfüllung der Aufgabe festlegt.
3. Regelungen, zur regelmäßigen Befassung der kommunalen Vertretung mit dem Unternehmen, um der Verantwortung der Kommune für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabe gerecht zu werden.
4. Regelungen zur Erstellung einer Satzung für das kommunale Unternehmen, in der die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung innerhalb des Unternehmens selbst und die Einflussnahme der Kommune auf das Unternehmen festgelegt sind.
5. Die Rolle der Mandatsträger in den Unternehmensorganen ist als Selbstverpflichtung im Codex zu definieren.
6. Das besondere Treueverhältnis zwischen Geschäftsleitung des Unternehmens und der Kommune ist festzuhalten.

Anwendungsbereich:

Der Begriff des „Unternehmens“ ist entsprechend der Zweck- und Zielsetzung des Corporate Governance Kodex weit zu verstehen. Somit kommen hier nicht nur Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Betracht, sondern darüber hinaus auch Beteiligungen an anderen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, deren Unternehmensgegenstand ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb ist oder einen solchen überwiegend umfasst, wobei es sich um öffentlich finanzierte Unternehmen handeln muss.

Hinweis:

Der im Folgenden vorgelegte Leitfaden und die beispielhaften Formulierungen stellt auf den Verwaltungsrechtsträger Stadt und das Organ Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister ab. Eine Anpassung an andere Gegebenheiten kann notwendig sein. Eine mögliche Gliederung für einen Corporate Governance Codex sollte folgenden Aufbau haben:

1. Präambel
2. Gesellschafter
3. Aufsichtsrat
4. Geschäftsführung

Leitfaden für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (Leitlinien guter Unternehmensführung)

1. Präambel

Die Stadt ... bekennt sich zu einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung. Sie verpflichtet sich neben der Optimierung des wirtschaftlichen Erfolgs zu einer Leitung, Steuerung und Überwachung, die auch insbesondere das öffentliche Wohl berücksichtigt. Im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung hat sich die Stadt ... dazu entschlossen den „**Corporate Governance Codex für die Stadt ... (im Folgenden: „Codex“)**“ zu beschließen. Grundlage für die Erstellung des Codex ist der Deutsche Corporate Governance Codex in seiner Fassung vom 18. Juni 2009 und der Public Corporate Governance Kodex des Bundes vom 30. Juni 2009. Weiterhin wurde der Leitfaden des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern (Leitlinien guter Unternehmensführung) berücksichtigt.

Der Codex der Stadt ...,

- legt Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Stadtvertretung, Stadtverwaltung und Gesellschaften) fest,
- unterstützt und fördert eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung,
- verbessert den Informationsfluss zwischen Gesellschaften und Stadtverwaltung,
- forciert das öffentliche Interesse und die Ausrichtung des Unternehmens am Gemeinwohl durch Transparenz nach Außen,

- fördert das Vertrauen in Verwaltung und Politik durch die Öffentlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und
- soll die Einhaltung der kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen gewährleisten.

Um die oben genannten Ziele sicher zu stellen, enthält der Codex der Stadt Festlegungen, Empfehlungen und Regelungen über wesentliche Standards zur Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen. Hierzu werden die Rechte, Pflichten und Aufgaben der gesellschaftsrechtlich installierten Organe verankert. Da die städtischen Beteiligungen vorwiegend an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und fakultativem Aufsichtsrat bestehen, orientiert sich der Codex der Stadt ... vorwiegend an dieser Rechtsform. Für Beteiligungen an anderen Gesellschaftsformen ist er entsprechend anzuwenden, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen.

Der durch die Stadtvertretung beschlossene Codex soll für alle städtischen Beteiligungen eine verbindliche Grundlage sein. Hierauf hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Rahmen der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse für die Stadt in der Gesellschaftsversammlung hinzuwirken.

Bei Minderheitsbeteiligungen ist eine entsprechende Anwendung zu empfehlen. Der Beschluss zum Codex durch die Stadt ... beinhaltet gleichzeitig die freiwillige Selbstverpflichtung, die Standards und Vorgaben anzuerkennen, um den Anforderungen der Transparenz und der guten Unternehmensführung bei öffentlich finanzierten Unternehmen gerecht zu werden.

Der Codex der Stadt ... wird regelmäßig auf aktuelle Entwicklungen überprüft und kann bei Bedarf angepasst werden.

Mit der Anerkennung des Codex der Stadt ... werden die besonderen Anforderungen an die Organe (Geschäftsführung und Aufsichtsrat) von öffentlich finanzierten Unternehmen hervorgehoben. Durch die Schaffung von Aufsichtsstrukturen soll eine verantwortungsvolle Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen durch das jeweilige Organ sichergestellt werden. Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben der Beteiligungsverwaltung der Stadt ... jährlich über die Einhaltung bzw. über Abweichungen vom Codex zu berichten. Grundlage ist der jeweils aktuelle Codex der Stadt ... zum Zeitpunkt

der Berichterstattung. Mit Veröffentlichung des Beteiligungsberichtes erfolgt eine Veröffentlichung des Berichts. Abweichungen vom Codex können in begründeten Ausnahmefällen als notwendig erachtet werden. Aus Gründen der Transparenz ist dennoch eine Veröffentlichung angezeigt.

2. Gesellschafter

2.1. Allgemeines

Die Stadt ... nimmt ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.

Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsleitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vergleiche § 46 Nr. 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrats bei einer GmbH erlischt andererseits nicht das Recht der Gesellschafter zur Kontrolle der Geschäftsleitung. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates entbindet die Gesellschafterversammlung nicht von ihren gesellschaftsrechtlichen Pflichten.

Die Stadt ... soll sich dafür einsetzen, dass sich die Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, nur an neuen Unternehmungen beteiligen, wenn die Bindung an den Codex der Stadt ... im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben ist.

2.2. Die Stadtvertretung ist oberstes Organ der Stadt Die Stadt wird gemäß § 71 Absatz 1 Kommunalverfassung M-V durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Stadt ... in der Gesellschafterversammlung als Gesellschafterin vertreten.

Strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft sollen durch die Stadtvertretung in Zusammenarbeit mit Verwaltung und Geschäftsführung formuliert werden. Hierbei ist auch auf den öffentlichen Auftrag einzugehen. Diese Zielvorgaben stehen nicht zur Disposition der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Der Stand der Umsetzung ist mindestens einmal jährlich zu erörtern.

Die Gesellschafterversammlung soll mindestens zweimal pro Jahr durchgeführt. Die Geschäftsführung hat diese unter Hergabe der

Tagesordnung einzuberufen. In der Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau bezeichnet werden. Die Gesellschafter müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmungen vorzubereiten.

Bei Entscheidungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, wird unter Vorlage an die Stadtvertretung, die Weisung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister durch die Stadtvertretung eingeholt.

Über die Gesellschafterversammlung wird auch dann eine Niederschrift gefertigt, wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Jegliche Beschlüsse der Gesellschafter sind zu protokollieren. In Niederschriften soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Verlauf der Verhandlungen wiedergegeben werden; das gilt insbesondere dann, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist.

2.3. Transparenz

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften werden der Stadtvertretung in Form von Informationsvorlagen vorgelegt. Die Berichte sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3. Aufsichtsrat

3.1. Die Bildung eines Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Aufsichtsorgans ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine entsprechende gesetzliche Vorschrift besteht. Davon kann nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung angemessen erscheint. Wird ausnahmsweise auf ein besonderes Überwachungsorgan verzichtet, muss die Überwachung der Geschäftsleitung auf andere Weise, zum Beispiel durch die Gesellschafter selbst, sichergestellt sein.

3.2. Der Aufsichtsrat ist mit Personen zu besetzen, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse und Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds

wahrzunehmen. Diese Personen sollen neben dem kaufmännischen Wissen in dem jeweils speziellen Fachgebiet besondere Kenntnisse haben und von ihnen soll anzunehmen sein, dass sie die Interessen der Stadt angemessen vertreten. Um der Unabhängigkeit Genüge zu tun, kann kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung Mitglied des Aufsichtsrates werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist aus Transparenzgründen eine Erklärung darüber abzugeben, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen. Liegt ein nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes prüfungspflichtiger Wirtschaftsbetrieb vor, so ist eine Erklärung zu den geschäftlichen Beziehungen des einzelnen Aufsichtsratsmitglied jährlich vorzulegen (Grundwerk des Landesrechnungshofes, A/24 sowie Anlage 5). Besteht keine Prüfungspflicht nach Abschnitt III des Kommunalprüfungsgesetzes, so wird eine entsprechende Erklärung empfohlen. Kein Aufsichtsratsmitglied soll in mehr als fünf Aufsichtsräten vertreten sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten gegen Empfangsbekanntnis den Erlass¹ des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommerns vom 7. März 2002, Az.: II 340-173.101.16: „**Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen**“.

- 3.3. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung der Gesellschaft regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Der Aufsichtsrat hat den Vorteil der Gesellschaft zu wahren und Schaden von ihr abzuwenden. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 3.4. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wirtschaftlich und sparsam geführt werden. Insbesondere haben sich die

¹ http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=1228

Kosten der Verwaltung und Geschäftsleitung satzungsgemäß und tatsächlich in angemessenen Grenzen zu halten. Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und auf eine entsprechende Beratung der Geschäftsleitung. Der Aufsichtsrat hat die Einrichtung eines Überwachungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG durch die Geschäftsleitung zu überprüfen. Des Weiteren überwacht der Aufsichtsrat die Einhaltung der gegebenenfalls vereinbarten Leistungsziele.

3.5. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen (§ 107 Abs. 1 AktG entsprechend).

Aufgaben der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden können hierbei sein:

- Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsleitung, insbesondere mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, regelmäßig Kontakt halten und die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement der Gesellschaft beraten.
- Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.
- Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende achtet auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates. Zuwiderhandlungen durch kommunale Vertreter sind dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.
- Die Aufsichtsratsvorsitzende oder der Aufsichtsratsvorsitzende arbeitet mit den Beteiligten an der Abschlussprüfung vertrauensvoll zusammen und legt in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof Schwerpunkte für die Abschlussprüfung fest.

3.6. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 110

Abs. 3 AktG). Die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 108 AktG entsprechend. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

- 3.7. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§ 52 Abs. 1 GmbHG, § 111 Abs. 5 AktG).
- 3.8. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diese sollten nur gebildet werden, wenn ausreichend fachlich qualifizierte Mitglieder im Ausschuss vorhanden sind und die Bildung eines Ausschusses der Aufsichtsratsarbeit dienlich ist. Beschlüsse eines Ausschusses ersetzen nicht den Beschluss durch den Aufsichtsrat.
- 3.9. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder die Vertreterin bzw. ein Vertreter des Beteiligungsmanagements sollen an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Eine Festlegung hierzu sollte im Gesellschaftsvertrag/Unternehmenssatzung getroffen werden.
- 3.10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist (vergleiche § 107 Abs. 2 AktG entsprechend). Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden durch Beschlüsse - in der Regel in Sitzungen (vergleiche § 108 Abs. 2 AktG entsprechend) - mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder Geschäftsordnung für bestimmte Geschäfte keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
- 3.11. Die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Regelung des § 71 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V ist zu beachten. Hierbei haben Verantwortungsumfang, Tätigkeitsumfang und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens Berücksichtigung zu finden. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates sowie der Aufsichtsratsmitglieder werden im Beteiligungsbericht ausgewiesen, die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates

zusätzlich im Anhang zum Jahresabschluss. Werden für persönlich erbrachte Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern Vorteile oder Geldleistungen durch das Unternehmen gewährt, so sind diese gesondert im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

- 3.12. Die Aufsichtsratsmitglieder haben auf die Umsetzung und Einhaltung des Codex hinzuwirken. Bei Entscheidungen durch den Aufsichtsrat, dürfen sich die Mitglieder nicht durch persönliche Interessen leiten lassen, ihr Wirken muss zum Wohle des Unternehmens und dessen öffentlichen Auftrag geschehen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, die aufgrund einer jeglichen Verbindung mit Geschäftspartnerinnen oder mit Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Dieser hat umgehend die Gesellschafter hierüber zu informieren. Wesentliche und nicht nur von vorübergehender Natur bestehende Interessenskonflikte, sollen zur Beendigung der Funktion als Aufsichtsratsmitglied führen. Die Entscheidung hierüber trifft die Gesellschafterversammlung mit Beschluss.
- 3.13. Verträge mit der Gesellschaft, die über das Mandat des Aufsichtsratsmitglieds für die Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

4. Geschäftsführung

- 4.1. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Regelungen der Kommunalverfassung M-V und die Hauptsatzung der Stadt ... sind zu beachten. Ist mehr als eine Person mit der Geschäftsführung betraut, ist in der Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung festzulegen. Hier sind insbesondere Kompetenzen, Vertretungsregelungen und Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist durch den Aufsichtsrat zu genehmigen.
- 4.2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sind verbindlich. Die Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und

Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) finden für die Gesellschaften in der Form Anwendung, wie sie auch für die Stadt ... Anwendung finden.

- 4.3. Die Geschäftsführung setzt die strategische Zielsetzung der Gesellschafter in operative Ziele für die Gesellschaft um. Sie hat für ein angemessenes Risikomanagement und ein wirksames Kontrollsystem in der Gesellschaft zu sorgen. Die Geschäftsführung ist für ein regelmäßiges und ausreichendes Berichtswesen zuständig. Hierbei informiert sie insbesondere den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung der Stadt ... regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage. Ferner gibt sie Auskunft über Abweichungen von aufgestellten Plänen und begründet diese.
- 4.4. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und des Haushaltsgrundsätzegesetzes auf. Der Jahresabschluss ist mindestens einen Monat vor Behandlung im Aufsichtsrat mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen, damit die Interessen der Stadt gewahrt werden können. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendigen Daten werden der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- 4.5. Die Vergütung der Geschäftsleitung wird vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung unter entsprechender Anwendung von § 87 Absatz 1 AktG festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, die persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage. Falls ein leistungsbezogener Anteil an der Vergütung für die Geschäftsführung vereinbart wurde, so ist dieser durch den Aufsichtsrat festzulegen. Bei der Festlegung dieses Anteils sollen die Aufgaben und die Leistung des Mitglieds der Geschäftsführung, sowie die wirtschaftliche Lage und die Perspektive der Gesellschaft mit einbezogen werden. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden. Nebentätigkeiten sind für die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates

erlaubt. Die Vergütung der Geschäftsführung ist im Anhang des Jahresabschlusses nach Fixanteil und erfolgsabhängigem Anteil gegliedert anzugeben. Ferner sollen eventuelle geldwerte Vorteile und Pensionszusagen angegeben werden.

- 4.6. Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem Wettbewerbsverbot. Die Annahme von Vorteilen für sich selbst oder Dritte, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen ist ausgeschlossen. Ebenso verhält es sich mit der Gewährung von Vorteilen. Die unbedingte Loyalität der Mitglieder der Geschäftsführung gilt der Gesellschaft, persönliche Interessen haben bei der Entscheidung zurück zu treten. Jedes Geschäftsführungsmitglied hat Interessenkonflikte, die aufgrund einer Verbindung mit Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können oder entstanden sind, dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Eine Information gegenüber anderen Geschäftsführungsmitgliedern hat ebenso zu erfolgen. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat. Nahestehende Personen sind die in § 138 Abs. 1 Insolvenzordnung genannten Personen. Zu den den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Unternehmungen zählen in Anlehnung an den DRS 11 des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. solche juristische Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken können, sowie diejenigen juristischen Personen, die von einem Mitglied der Geschäftsleitung beherrscht werden können oder auf die ein Mitglied der Gesellschaft wesentlich einwirken kann.
- 4.7. Wird für die Geschäftsführungsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung durch die Gesellschaft abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt in entsprechender Anwendung von § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG für das Geschäftsführungsmitglied vorzusehen.

- 4.8. Die Anstellung zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer soll im Allgemeinen fünf Jahre andauern. Eine Verlängerung ist möglich, soll aber nicht innerhalb vor Jahresfrist des Ablaufs des Vertrages erfolgen.
- 4.9. Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung soll vertrauensvoll und zum Wohle der Gesellschaft erfolgen. Hierzu ist ein stetiger Informationsfluss zwischen Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Beteiligungsverwaltung zu gewährleisten. Berichte an den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung sind schriftlich zu verfassen. Unterlagen, die dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden müssen, sind mit dem notwendigen zeitlichen Vorlauf zur Verfügung zu stellen. Alle Beteiligten sorgen in ihrem Bereich für die Verschwiegenheit über gesellschaftsinterne Vorgänge.
- 4.10. Die Geschäftsführung bereitet Sitzungen des Aufsichtsrates und ihrer Ausschüsse vor und nimmt an diesen teil. Bei Bedarf, kann sich der Aufsichtsrat auch ohne die Geschäftsführung beraten.
- 4.11. Die Beteiligungsverwaltung hat das Recht an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.
- 4.12. Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unterworfen.
- 4.13. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben der Beteiligungsverwaltung jedes Jahr über die Einhaltung des Governance Codex zu berichten. Eine Begründung bei Abweichung vom Codex hat zu erfolgen.

**Erklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zur Einhaltung des
Corporate Governance Codex
(Leitlinien guter Unternehmensführung)
der Stadt ... für das Jahr**

Die Stadt ... hat eine Richtlinie für ihre Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe unter dem Titel „Corporate Governance Codex für die Stadt ...“ aufgestellt, die am ... durch die Stadtvertretung beschlossen wurde.

Diese Richtlinie basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Codex, wonach gemäß § 161 Aktiengesetz seit Ende 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet sind zu erklären, welche Empfehlungen des Codex nicht angewendet wurden oder werden. Weiterhin wurde der Leitfaden des Innenministeriums für einen Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt.

Die Richtlinie enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft bzw. deren Organe abweichen, ist dann aber verpflichtet dies jährlich offen zu legen und zu begründen.

Abweichungen von Richtlinien des Corporate Governance Codex der Stadt ...:

Abweichung 1

Überschrift der Richtlinie

- *Empfehlung des Corporate Governance Codex*
- *Inhalt der Abweichung*
- *Begründung*

Abweichung 2

Überschrift der Richtlinie

- *Empfehlung des Corporate Governance Codex*
- *Inhalt der Abweichung*
- *Begründung*

...

Datum: _____

Aufsichtsratsvorsitzender

Geschäftsführung